**Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mandant**

Um die telefonische Erreichbarkeit zu verbessern, wird darum gebeten, konkrete Telefontermine zu vereinbaren.

Der Mandant erklärt hiermit sein Einverständnis, dass Daten zwischen Anwalt und Mandant per E-Mail gewechselt werden können. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Name des Mandanten und die E-Mail Adresse während des Mandatsverhältnisses gespeichert werden. Hiermit erklärt sich der Mandat einverstanden.

Zur Übermittlung per E-Mail stellt der Mandant eine E-Mail Adresse zur Verfügung. Er verpflichtet sich, seine E-Mails regelmäßig abzufragen. Dies gilt auch dann, wenn er von einer neuen E-Mail Adresse Gebrauch macht.

Neue E-Mail Adressen, neue Anschriften und neue Telefonnummern sind dem Anwalt unverzüglich postalisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Mitteilungen per WhatsApp oder SMS werden nur dann berücksichtigt, wenn der Anwalt darauf antwortet.

Wenn ein Stundenhonorar nicht vereinbart wurde, wird aufgrund des Rechtsanwaltsvergütungsgesetztes (RVG) abgerechnet.

Für die Wahrnehmung auswärtiger Gerichtstermine werden gemäß 7003 VV RVG 0,30 € pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt oder die tatsächlichen Kosten für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels gemäß 7004 VV RVG. Gemäß 7006 VV RVG können sonstige Auslagen für die Gerichtsterminswahrnehmung (z. B. Parkgebühren, Übernachtungskosten etc.) anfallen. Darüber hinaus werden gemäß 7005 VV RVG Tage- und Abwesenheitsgelder bei einer Abwesenheit bis zu 4 Stunden von 25,00 €, von 4 bis 8 Stunden in Höhe von 40,00 € und von bei einer Kanzleiabwesenheit von mehr als 8 Stunden von 70,00 € berechnet.

Bei der Wahrnehmung auswärtiger Gerichtstermine mit einer Entfernung von über 150 km vom Kanzleisitz zahlt der Mandant eine zusätzliche Aufwandspauschale von 150 €.

Ablichtungskosten werden nach 7000 VV RVG abgerechnet (für die ersten 50 abzurechnenden Seien je Seite 0,50 €, für jede weitere Seite 0,15 €).